

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

53. Sitzung (29.10.1844)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

## Dreiundfünfzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 29. October 1844.

### Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

|  |  |
|--|--|
| <p>Er. Großh. Hoheit des Hrn. Markgrafen Wilhelm von Baden,</p> <p>Er. Durchlaucht des Hrn. Fürsten v. Fürstenberg, des Frhrn. v. Rüdts, und</p> | <p>des Hrn. Großhofmeisters v. Berkeim.<br/>Von Seite der Regierungscommission:<br/>Herr Staatsrath Jolly,<br/>" Ministerialrath Brauer.</p> |
|--|--|

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Hrn. Staatsraths Wolff.

Frhr. v. Andlaw zeigt Namens der Petitionscommission an, daß diese die ihr zugewiesenen Eingaben des Freiherrn v. Draiss in Betreff der Rechtspflege der Begutachtung des Strafgesetzbuchs, der Strafproceßordnung und der übrigen damit zusammenhängenden Gesetzentwürfen erwählten Commission, als dorthin gehörig, zugestellt habe.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Discussion über die Strafproceßordnung.

§. 45

wird nach dem Commissionsantrag ohne Bemerkung angenommen.

Der

§. 46

wird als mit dem 5. Titel vom Staatsanwälte, welcher an die Commission zurückgewiesen wurde, zusammenhängend, an diese zurückgegeben.

Die

§§. 47 — 60

werden ohne Erinnerung nach den Commissionsanträgen genehmigt, mit Ausnahme des §. 55, welcher an die Commission zurückgewiesen wird.

§. 61.

Frhr. v. Andlaw: Die verehrliche Commission hat

über diesen Paragraphen nichts bemerkt. Abgesehen davon, daß derselbe dem Richter eine zu große Willkür einräumt, scheint er mir eine Bestimmung der Verfassungsurkunde zu verletzen, wornach in Criminalsachen Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden darf. Ich bitte den Herrn Regierungscommissär um eine Erläuterung darüber.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Der gesetzlich bestimmte Richter ist überhaupt auch der ordentliche. Wenn nun das Gesetz verordnet, daß der zunächst zuständige Richter andere an und für sich nicht zuständige Richter wegen Vornahme von Untersuchungs-handlungen requiriren könne, so sind die letztern in soweit die gesetzlich zuständigen. Es wird daher durch die fragliche Bestimmung die Verfassung nicht verletzt. Uebrigens ist diese Befugniß dahin beschränkt, daß der Untersuchungsrichter nur dann requiriren soll, wenn eine gerichtliche Handlung mit weniger Kosten und eben so gut und zweckmäßig durch einen andern Richter vorgenommen werden kann. Auch versteht sich von selbst, daß der Untersuchungsrichter zur Verantwortung gezogen würde, sofern er die Bestimmung etwa benützen wollte, um sich der eigenen Besorgung des Geschäftes zu entheben.

Führ. v. Andlaw: Ich glaube, man sollte noch einschalten: „jedoch nicht gegen den Willen des Angeschuldigten.“

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Dieses würde ich für sehr bedenklich halten. Zudem hat sich die hohe Kammer schon mehrmals, namentlich bei §. 4 des Entwurfs, für den Grundsatz ausgesprochen, daß dem Angeschuldigten nie die Wahl gegeben werde, ob eine Handlung von dem Richter vorzunehmen sei oder nicht.

Führ. v. Göler d. j.: Man hat es bisher immer so gehalten, wie der Entwurf es vorschreibt, ohne daß man hierin eine Verletzung der Verfassung sah. Ich glaube, daß ein Mißbrauch mit dieser Bestimmung in der Weise, daß ein Untersuchungsrichter das Geschäft aus Bequemlichkeit von sich abwenden wollte, deshalb nicht getrieben werden kann, weil der andere Richter das Geschäft nicht annehmen wird.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Es ist oft gar

nicht anders möglich, als daß der zuständige Richter ein anderes Gericht zur Vornahme von Untersuchungs-handlungen requirirt, z. B. wenn Zeugen, welche weit entfernt sind, oder gar im Auslande wohnen, vernommen werden müssen. Die Befugniß hiezu von der Zustimmung des Angeschuldigten abhängig zu machen, wäre sehr gefährlich, denn er wird diese gewiß nicht geben, wenn die Requisition eine Handlung betrifft, welche ihm zum Nachtheil gereichen könnte, zumal, wenn sie von dem Untersuchungsrichter nicht selbst vorgenommen werden kann.

Die Kammer nimmt hierauf dem Commissionsantrage gemäß den §. 61 an.

Die

§§. 62, 63, 64, 65 und 66,

zu welchen nichts erinnert wird, werden nach den Commissionsanträgen gutgeheißen.

§. 66 a.

Staatsrath Nebenius: Ich verlange für den Staatsanwalt alle Befugnisse, welche nothwendig sind, um ihn in den Stand zu setzen, seine Aufgabe in gehöriger Weise zu lösen. Ich fordere diese Befugnisse in größerer Ausdehnung, als sie der Entwurf gewährt; aber da, wo man ausnahmsweise ihn zu einer Thätigkeit ermächtigt, welche in die richterliche Sphäre eingreift, bin ich durchaus nicht abgeneigt, alle Erfordernisse einer strengen Controle zu gewähren. Ich bin also nicht dagegen, daß der Staatsanwalt in dem hier unterstellten Falle zwei Urkundspersonen neben dem Protocollführer beizuziehen habe. In seiner Stellung ist er offenbar gegen Befangenheit oder den Verdacht derselben weniger als der Richter geschützt. In dieser Forderung liegt überdies nichts, wodurch ihm zu nahe getreten wird; haben ja doch manche Gesetzgebungen selbst dem Richter die Vorschrift ertheilt, daß zwei Urkundspersonen neben dem Protocollführer beizuziehen seien. Es ist insbesondere zu erwägen, daß der Staatsanwalt keine Zeugen beedigen kann, und daher die Beiziehung von Urkundspersonen namentlich in den Fällen sehr nützlich sein möchte, wo er einen Zeugen zu vernehmen hat, welcher frank

ist, und möglicherweise sofort nach der Einvernahme sterben könnte.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ich theile diese Ansicht vollkommen; namentlich wird es die Criminalpolitik erfordern, daß der Staatsanwalt Urkundspersonen beizieht, wenn er einen Sterbenden abhört. Der Entwurf enthält nämlich im §. 244 die Bestimmung: „daß die Aussage des nicht als Ankläger aufgetretenen Beschädigten, selbst dann, wenn er bei herannahendem Tode die Thatsache vor mehreren Zeugen, die darüber gerichtlich und eidlich aussagen, mit Bestimmtheit versichert hat, sollte er auch vor seinem Tode vom Richter nicht mehr vernommen oder beeidigt werden können, in Verbindung mit einem weitem in diesem Paragraphen angeführten Beweisgrund einen vollen Beweis bildet.“ Klug wird es daher jedenfalls von dem Staatsanwalt oder der Polizeibehörde sein, in einem solchen Falle Urkundspersonen beizuziehen, damit sie als Zeugen der Aussage des Sterbenden vernommen werden können.

Geh. Rath Vogel: Die beiden Gesichtspunkte scheinen mir keinen Bezug auf das zu haben, was die Commission an diesem Paragraphen zu ändern verschlägt.

Der Herr Staatsrath Nebenius findet keinen Anstand dabei, wenn man dem Staatsanwalt zur Pflicht macht, bei Vornahme von Gerichtshandlungen zwei Urkundspersonen, außer dem beeidigten Protocollführer, beizuziehen. Hier ist aber nicht davon die Rede, ob und wann Urkundspersonen zu Gerichtshandlungen beizuziehen sind.

Der Staatsanwalt soll nicht mehr Formalitäten zu beobachten haben, als die Polizeibehörde, wenn sie in den Fällen handelt, die das Gesetz ihr zuweist, und beide sollen nicht gehalten sein, außer dem beeidigten Protocollführer Urkundspersonen beizuziehen, die Fälle ausgenommen, für welche das Gesetz überhaupt die Beiziehung von Urkundspersonen zu einer Gerichtshandlung vorschreibt, wels' Letzteres aber bei diesem nicht wieder gesagt zu werden braucht.

Fehr. v. Göler d. j.: Die Commission hat namentlich in Erwägung gezogen, daß gerade die meisten Fälle, in denen der Staatsanwalt richterliche Functionen vor-

zunehmen hat, dringende und eilende Fälle sind, in welchen es schwierig sein dürfte, zwei Urkundspersonen zu erhalten. Verlangt man eine solche Formalität, so wird häufig durch die mit der Auffuchung der Urkundspersonen verbundene Verzögerung der Zweck der vom Staatsanwalt vorzunehmenden Untersuchungshandlung, ja der Untersuchung selbst vereitelt werden. Ich wiederhole daher den Antrag der Commission.

Fehr. v. Marschall: Ich bin vollkommen mit dem Grundsatz des Herrn Staatsraths Nebenius einverstanden, daß man dem Staatsanwalt nur ausnahmsweise und in eilenden Fällen richterliche Functionen übertrage, und alsdann alle Controle gewähre, welche überhaupt mit dem Zwecke vereinbar ist. Dagegen theile ich die Bedenken des Fehr. v. Göler d. j., daß man gerade dadurch, daß man den Staatsanwalt anhält, unbedingt und zu allen Untersuchungshandlungen noch zwei Urkundspersonen neben dem Protocollführer beizuziehen, Verzögerungen veranlaßt, die dem Zwecke eines schnellen Einschreitens oft nachtheilig sein müssen. Für gewisse wichtigere Untersuchungshandlungen ist überhaupt schon die Zuziehung zweier Urkundspersonen vorgeschrieben; überdies wird in manchen Fällen der Staatsanwalt von selbst veranlaßt sein, solche beizuziehen, damit sie als Zeugen gelten, wo es sich z. B. um die Aussage eines Sterbenden handelt. Es dürfte daher füglich beim Commissionsantrage bewenden.

Staatsrath Nebenius: Jedenfalls wäre es aber rathlich, hier zu bestimmen, daß der Staatsanwalt, wo es ohne Gefahr für den Zweck der Untersuchungshandlung geschehen könnte, zwei Urkundspersonen zu dieser beizuziehen habe.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Es hat keine Schwierigkeit, jeden Augenblick zwei Urkundspersonen zu finden, was mir Jeder, der Untersuchungen geführt hat, bestätigen wird. Verzögerungen würden also dadurch nicht eintreten. Uebrigens wird der Staatsanwalt nicht versäumen, Urkundspersonen in allen Fällen, wo solche von Bedeutung sein werden, beizuziehen, ob es ihm zur Pflicht gemacht ist oder nicht.

Geh. Rath v. Reck: Ich habe mit der Majorität

der Commission gestimmt, und zwar deswegen, weil ich glaube, daß man keine Formalitäten vorschreiben soll, welche die Sache weitläufig machen, und Kosten verursachen, ohne durch die Umstände selbst bedingt zu sein. Werden solche Formalitäten alsdann nicht beobachtet, so entstehen Nullitäten, was möglichst vermieden werden sollte.

Wozu sollen auch die Urkundspersonen neben dem beidigten Protocollführer dienen? Man kann ja jede Thatsache durch zwei Zeugen beweisen; warum soll der Staatsanwalt und ein beidigter Protocollführer die Wahrheit nicht bestätigen können?

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ein bestimmter Antrag ist nicht gestellt worden. Ich beruhige mich daher dabei, daß der Staatsanwalt die Urkundspersonen nöthigenfalls selbst beiziehen wird, wenn auch das Gesetz ihn hiezu nicht anweist. Vielleicht würde es zweckmäßig sein, ihn durch eine Instruction des Justizministeriums darauf aufmerksam zu machen.

Bei der Abstimmung wird der Paragraph nach dem Antrage der Commission angenommen.

Der

§. 67

wird ohne Bemerkung nach dem Commissionsantrage genehmigt.

§. 68

wird nach dem Antrage der Commission, jedoch mit der vom Ministerialrath Brauer vorgeschlagenen und von dem Staatsrath Nebelius und Hofgerichtspräsidenten Obkircher unterstützten Abänderung, wornach der vorletzte Satz lautet: „der Vernommene hat das Protocoll zu unterzeichnen, und der Angeschuldigte kann nebstdem verlangen, auf jedem Blatte seinen Namenszug beizusetzen,“ angenommen.

Die

§§. 68a—95

werden ohne Erinnerung nach den Commissionsanträgen genehmigt.

§. 96.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ich wünsche, daß der Ausdruck „Anzeigung,“ welcher schon in der Carolina

und auch in den übrigen Paragraphen des Entwurfs gebraucht ist, statt des Wortes: „Anzeige“ gesetzt werde, und zwar um so mehr, als dieses auch den Begriff der Denunciation in sich faßt.

Dieser Antrag wird unterstützt und mit dem Commissionsantrage angenommen.

Die

§§. 97—108

werden ohne Bemerkung nach den Commissionsanträgen gutgeheißen.

§. 108a

Geh. Rath v. Reck: Bei diesem Paragraphen habe ich ein Bedenken. Derselbe verfügt nämlich, daß Papiere, deren Durchsuchung der Inhaber oder sein Stellvertreter nicht gestatten will, in allen Fällen in einen Umschlag gebracht werden, und die Entscheidung des Bezirksstrafgerichts darüber, ob dieselben zurückzugeben oder zu entseignen und zu durchsuchen seien, eingeholt werden soll. Nun kann aber leicht der Fall vorkommen, daß man bei der Durchsuchung der Papiere auf solche stößt, welche auf die Spur des Thäters leiten. Der Inhaber derselben wird alsdann von dem ihm in diesem Paragraphen gegebenen Rechte, die Durchsuchung zu verhindern, bis das Bezirksstrafgericht darüber erkannt haben wird, Gebrauch machen und mittlerweile der Thäter die Flucht ergreifen.

Ich schlage daher vor, diesen Satz zu streichen, oder die Worte beizufügen: „in so fern nicht dadurch die Habhaftwerdung des Thäters vereitelt wird.“

Frhr. v. Göler d. j.: Ich unterstütze den Vorschlag auf den Strich des Paragraphen, welchen ich schon in der Commission gemacht habe. Ich sehe nicht ein, wie das Bezirksstrafgericht in der Lage ist, in einem solchen Fall eine Entscheidung zu geben, wenn ihm die Papiere, deren Durchsuchung vom Inhaber verweigert wird, in einem Umschlage vorgelegt werden. Dasselbe kann doch aus dem Umschlag nicht schließen, ob die Papiere für die Untersuchung von Bedeutung sein können. Will man demselben aber die Befugniß einräumen, die Papiere durchzusehen, so sollte man dies auch dem Untersuchungsrichter gestatten. Denn eine Rücksicht für den Ange-

schuldigten wird darin nicht liegen, wenn statt des einzelnen Untersuchungsrichters ein Collegium seine Geheimnisse sich zueignet.

Fehr. v. Göler d. ä.: Das Bedenken des Herrn Geh. Rath v. Reck scheint mir nicht erheblich, da der Angeschuldigte, wenn der Richter sich veranlaßt findet, zur Durchsuchung seiner Papiere zu schreiten, nicht mehr auf freiem Fuße sein wird, weil Verdachtsgründe anderer Art schon gegen ihn vorliegen müssen, ehe zur Haus-suchung geschritten werden soll.

Geh. Rath v. Reck: Es können sich die Papiere im Besitze eines Mannes befinden, welcher nicht gerade der Urheber des Verbrechens, aber dabei betheiligt ist, daß dieser nicht in die Hände der Gerechtigkeit fällt. Er wird sich alsdann der Durchsuchung der Papiere widersetzen und dem Verbrecher von der ihm drohenden Gefahr Nachricht geben.

Staatsrath Nebeniüs: Ich glaube nicht, daß man die Papiere eines Dritten bloß deshalb durchsuchen kann, weil man glaubt, man könnte Anzeigen von der Schuld eines Verbrechers erhalten. Das Briefgeheimniß verdient gewiß jede Rücksicht, die mit dem Zweck der Untersuchung vereinbarlich ist.

Der Untersuchungsrichter ist an demselben Orte, wo sich das Bezirksstrafgericht befindet. Glaubt er, daß eine Gefahr auf dem Verzuge stehe, so kann er sogleich das Gericht versammeln lassen, damit dasselbe über die Frage, ob die Papiere zu durchsuchen seien, entscheide. Es wäre doch bedenklich, einem einzelnen Mann, der mit der Untersuchung beauftragt ist, die Befugniß zu ertheilen, gegen den Willen des Inhabers zur Entsigelung der Papiere zu schreiten. Dies könnte unter Umständen höchst nachtheilig für den Angeschuldigten werden, besonders wenn die Papiere zur Veröffentlichung durchaus nicht geeignet sind.

Geh. Rath Vogel: Daß es sich hier nicht von Papieren eines Dritten handelt, ist klar. Was der Fehr. v. Göler d. j. gesagt hat, wird dem Paragraphen nicht entgegen gehalten werden können. Wenn man annimmt: das Bezirksstrafgericht müsse die Papiere gelesen haben, so müßte man dasselbe von dem Unter-

suchungsrichter sagen. Es handelt sich davon, daß das Gericht entscheiden soll, ob nach dem Stande der Sache hinreichende Gründe vorliegen, die Papiere zu lesen?

Es ist hauptsächlich der Fall, welchen der Herr geheime Rath v. Reck erwähnt hat, in Erwägung zu ziehen, nämlich, wenn der Untersuchungsrichter glaubt, aus den Papieren ergebe sich der Grund, die Verhaftung vorzunehmen. Wenn er genügende Ursache hat, zu glauben, daß in den Papieren ein solcher Grund zu finden sei, so wird er eben so gewichtige Gründe haben, anzunehmen, daß der Angeschuldigte sich auf die Flucht begeben wird; und dann wird er zu erwägen haben, ob er die Verhaftung darauf verfügen kann.

Ich bin der Meinung, wie der Herr Staatsrath Nebeniüs, daß man es bei dem Paragraphen, wie er gefaßt ist, sollte bewenden lassen.

Geh. Rath v. Reck: Auch ich achte das Briefgeheimniß, und setze voraus, daß ein Untersuchungsrichter nicht ohne einen genügenden Grund eine Hausvisitation und Beschlagnahme von Papieren vornehmen wird. Sind aber begründete Ursachen vorhanden, solche Schritte zu thun, um ein Verbrechen zu entdecken, so würde ich es für eine zu große Milde und ein übertriebenes Zartgefühl ansehen, wollte man, um das Briefgeheimniß nicht zu verletzen, sich die Möglichkeit, die Thäter zu überführen und dem Beschädigten zum Schadenersatz zu verhelfen, entziehen. Ich kann dieses mit dem Ernste der Strafgerechtigkeitspflege nicht vereinigen. Man erwirde zwar, dieser Fall werde nicht vorkommen; allein ich glaube, es wird nicht viel dazu gehören, um sich einen solchen Fall zu vergegenwärtigen. Es haben z. B. zwei Menschen einen bedeutenden Betrug verübt, sich auf diese Weise große Summen und Kostbarkeiten angeeignet und führen über dieselben schriftliche Aufzeichnungen; der Verdacht des Untersuchungsrichters fällt auf diejenigen der beiden Betrüger, in dessen Hand die Notizen sich befinden. Er nimmt daher eine Haus-suchung vor, wird aber an der Durchsicht der Bücher durch den Besitzer gehindert. Nun bleibt dem Untersuchungsrichter nichts Anderes übrig, als über diese Urkunden einen Umschlag zu machen, und dieselben an das Bezirksstraf-

gericht einzusenden. Der Mitschuldige aber, der vielleicht das Geld und die Kostbarkeiten in Händen hat, wird die Entscheidung des Bezirksstrafgerichts nicht abwarten, sondern sich mit dem betrüglich Erworbenen flüchtig machen, und das Eigenthum der Beschädigten ist unwiederbringlich verloren.

Frhr. v. Göler d. ä.: Man wird nicht so lange warten, sondern einstweilen die Verhaftung verfügen.

Major Frhr. v. Lürckheim: Das Beispiel des Herrn Geh. Rath's v. Neck kann sich allerdings ereignen, hat mich jedoch von der Zweckmäßigkeit des Strichs dieses Paragraphen nicht überzeugt. Ich erlaube mir, demselben ein anderes Beispiel anzuführen. Die Papiere, welche durchsucht werden sollen, enthalten eine wichtige Erfindung, deren Geheimhaltung für den Inhaber der Papiere von dem höchsten Interesse ist. Soll man es hier der Willkür des Untersuchungsrichters überlassen, solche Papiere durchzusehen und sich zum Mitwisser dieser Erfindung zu machen? Dieses wäre gewiß hart und ungerecht.

Frhr. v. Böcklin: In England ist neuerdings ein ähnlicher Fall, wie der vom Herrn Geh. Rath v. Neck angeführte, vorgekommen.

Frhr. v. Marschall: Die Rechte des Einzelnen und der Gesamtheit kommen häufig mit einander in Collision, wo es dann schwierig ist, die richtige Grenze zu ziehen; mag man in der vorliegenden Frage der einen oder andern Ansicht beitreten, so werden sich immer Bedenken dagegen geltend machen lassen.

Wenn ich übrigens erwäge, daß im Allgemeinen wohl kein Grund vorliegt, sich in dieser Beziehung über zu rasches, willkürliches Verfahren der Untersuchungsrichter zu beklagen; daß ferner dieses um so weniger in Zukunft der Fall sein würde, wo der Untersuchungsrichter von dem Staatsanwalt controlirt ist, und die Bedingungen zur Eröffnung der Papiere genau vorgeschrieben sind; — so scheint mir das Interesse der Gesamtheit und die Rücksicht überwiegend, daß durch solche Formalitäten der Erfolg der Untersuchung allerdings oft vereitelt werden könnte. Wenn man das Bezirksstrafgericht erst zusammenrufen müßte, um darüber zu entscheiden,

ob die Papiere auch nur durchsucht werden dürften, so wird die Sache rüchbar, und Jeder, der dabei theilhaftig ist, wird sich aus dem Staub machen, oder andere Vorsichtsmaßregeln treffen.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ein Verbrecher, dem es vor der Hand gelungen, unentdeckt zu bleiben, wird, wenn er hört, daß der Untersuchungsrichter das Haus seines Mitschuldigen betritt, sich sofort flüchtig machen, und daher auch dann, wenn dem Richter die alsbaldige Durchsuchung der Papiere gegen den Willen des Inhabers gestattet wäre, der Verhaftung entgehen. Uebrigens dürften sich in Fällen, wo gegen den einen Mitschuldigen solcher Verdacht vorhanden ist, daß zur Hausdurchsuchung geschritten werden kann, auch schon Anzeigen gegen die übrigen Mitschuldigen ergeben haben. Der Untersuchungsrichter wird diese beobachten lassen und vielleicht gerade in der Verweigerung der Durchsuchung der Papiere von Seiten des bereits Angeklagten einen hinreichenden Grund zur Verhaftung der Verdächtigen finden. Jedenfalls sollte man vor Aufhebung der dem Richter durch diesen Paragraphen gesetzten Schranke, in billiger Erwägung ziehen, daß auch der Unschuldige durch eine Verkettung von Umständen in die Lage gerathen kann, einer Durchsuchung seiner Papiere unterworfen, und der Gefahr, seine Geheimnisse fremden Blicken preiszugeben, ausgesetzt zu werden.

Der Herr Major v. Lürckheim hat bereits ein Beispiel angeführt; es lassen sich aber auch Familienverhältnisse, welche zur Mittheilung an Dritte nicht geeignet sind, denken. Ist übrigens ein unbedingtes Recht des Richters zur Durchsuchung der Papiere schon an und für sich bedenklich, so ist es dies in noch höherem Grade dann, wenn das Verbrechen, welches man verfolgt, nur ein geringfügiges ist. Ich halte daher für zweckmäßig, die Garantie zu geben, daß, wenn eine Einsprache erhoben wird, das Bezirksstrafgericht, welches sich in der Regel in der Nähe befindet, darüber zu entscheiden hat.

Geh. Rath Vogel: Dieses ist vollkommen richtig. Welche Fälle der Herr Geh. Rath von Neck im Auge

gehabt hat, will ich nicht untersuchen; aber so viel ist doch gewiß, daß Diejenigen, die über eine Unternehmung Bücher geführt haben, welche sie nicht entfernen, die Uebersetzung haben müssen, daß kein Betrug von ihnen begangen worden ist; sie würden sonst die Bücher gewiß entfernt haben; also ist das Bedenken wahrhaft nicht von Wichtigkeit. Im Uebrigen beziehe ich mich auf das, was der Herr Staatsrath Jolly gesagt hat.

Staatsrath Nebenius: Ich erlaube mir, die Sache auf die ursprüngliche Frage zurückzuführen, nämlich ob der Beschluß des Bezirksstrafgerichts zur Eröffnung der Papiere erforderlich sein soll, in so fern der Angeschuldigte Einsprache dagegen erhebt. Die Hauptsache scheint mir zu sein, daß man den Richter in der fürsorglichen Maßregel der Beschlagnahme der Papiere nicht beschränkt; allein hinsichtlich der Eröffnung selbst ist eine solche Beschränkung durch die Rücksicht, welche das Briefgeheimniß verdient, geboten.

Es lassen sich allerdings Fälle denken, in welchen durch diese Bestimmung eine Verhaftnehmung verfehlt werden kann; man muß aber auch die Nachteile vor Augen haben, welche eine allzusehr erleichterte Eröffnung der Papiere herbeizuführen vermag. Ein verehrtes Mitglied hat in dieser Beziehung auf die Controle des Staatsanwalts hingewiesen; allein hierauf möchte ich keinen besondern Werth legen, da ihm zunächst die Sorge für die Entdeckung des Verbrechens und der Beibringung der Beweismittel der Anschuldigungs- und Entlastungsthatsachen obliegt, ihn daher sein Eifer weiter führen könnte, als der Richter vielleicht aus eigenem Antriebe gegangen wäre. In solchen Fällen lege ich die Entscheidung lieber in die Hände eines Collegiums, nämlich des Bezirksstrafgerichts, zumal, da sich keine bestimmten Vorschriften darüber geben lassen, in welchen Fällen zu der Eröffnung der Papiere geschritten werden soll, dies vielmehr dem discretionären Ermessen überlassen werden muß.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ich theile die Ansicht des geehrten Redners vor mir vollkommen.

Der Antrag auf den Strich dieses Paragraphen beruht auf der Besorgniß, es möchte ein Mitschuldiger Zeit gewinnen, zu entfliehen. Wäre auch diese Be-

sorgniß gegründet, was jedoch nicht der Fall ist, so würde ich dessenungeachtet für diesen Paragraphen stimmen. Denn ich würde die Flucht einiger Verbrecher für ein geringeres Uebel halten, als die Folgen der Befugniß, in die Geheimnisse der Familien einzubringen, welche einem einzelnen Richter eingeräumt werden soll.

Ich glaube daher, man sollte diesen Paragraphen stehen lassen.

Major Frhr. v. Lürckheim: Steht nicht auch, wenn der Untersuchungsrichter Briefe eröffnen will, der Angeschuldigte aber dagegen protestirt, dem höhern Gerichte die Entscheidung darüber zu?

Frhr. v. Marschall: Der §. 111 handelt ausdrücklich von der Entsegelung, und dort hat die Commission darauf angetragen, es nicht abhängig zu machen von der Entscheidung des Bezirksstrafgerichts; ich glaube, daß man daher hier dem Untersuchungsrichter die Durchsicht der Papiere um so mehr selbstständig überlassen sollte.

Geh. Rath Vogel: Die Commission hat durch ihre Bemerkungen zu dem §. 111 dargethan, warum sie diesen Paragraphen nach der Fassung des Regierungsentwurfes anzunehmen vorschlägt, während sie in Bezug auf den §. 108 mit der zweiten Kammer einverstanden ist.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich bin der Ansicht, daß es in den Fällen des §. 108 a gehalten werden sollte, wie in denen des §. 111. Ein Papier, dessen Durchsicht der Inhaber nicht gestatten will, ist zu betrachten, wie ein versiegelter Brief.

Frhr. v. Göler d. j.: Es besteht aber zwischen „durchsuchen“ und „durchgehen“ ein großer Unterschied. Unter jenem wird ein oberflächliches Nachsehen nach dem Verfasser und dem Betreff der Papiere verstanden, das Durchgehen aber bezeichnet das Lesen der Papiere. Es fragt sich, ob man dem Untersuchungsrichter zutrauen will, daß er sich leichtsinnig hinsetzt und alle Papiere liest. Ich glaube, man sollte ihm gerade so viel Sinn für Recht zutrauen, als einem Bezirksstrafgerichte.

Frhr. v. Marschall: Unter dem Wort „durchsuchen“ verstehe ich eine Sonderung aller dieser Papiere; es

könnte der Untersuchungsrichter in den Fall kommen, eine sehr große Masse von Papieren zur Hand nehmen zu müssen.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Das Bezirksstrafgericht wird diese Papiere nicht selbst durchgehen, sondern dieselben immer wieder an den Untersuchungsrichter gelangen lassen. Es hat nur zu entscheiden, ob die Durchsichtung derselben stattzufinden habe.

Bei der Abstimmung nimmt die Kammer den §. 108a nach der Fassung der zweiten Kammer an.

Die

§§. 109 und 110

werden ohne Bemerkung nach dem Commissionsvorschlage genehmigt.

§. 111.

Staatsrath Nebenius: Ich trage darauf an, daß die Fassung der zweiten Kammer angenommen werde, wornach die Eröffnung der Briefe, wenn der Angeschuldigte oder sein Stellvertreter nicht zustimmt, nur auf Beschluß des Bezirksstrafgerichts erfolgen soll.

Die Gründe hierfür sind dieselben, die ich beim §. 108a angeführt habe. Die Commission glaubt, daß zwischen der Beschlagnahme und der Erlangung der Ermächtigung des Bezirksstrafgerichtes zur Eröffnung der Briefe, wenn sie noch so schnell vor sich gehen könnte, die Flucht eines Mitschuldigen möglich sei. Allein es ist schon bemerkt worden, daß solche Möglichkeiten nicht in Anschlag kommen können gegen eine allzugroße Erleichterung der Verletzung des Briefgeheimnisses. Es treten bei den Briefen alle Rücksichten ein, wie bei den übrigen Papieren.

Geh. Rath Vogel: Weil ich dem Antrage des Herrn Staatsrath Nebenius beistimme, sehe ich mich veranlaßt als Berichterstatter und als zur Majorität der Commission gehörig, zu erklären, daß ich durch die Belehrung, die ich in der heutigen Sitzung erhalten habe, veranlaßt bin, dem Antrage mich anzuschließen.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ich unterstütze ebenfalls den Vorschlag des Herrn Staatsraths Nebenius.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Es wird die Fassung der zweiten Kammer wohl eine Verbesserung dar-

durch erhalten, daß man setzt: „jedoch nur auf Beschluß des Bezirksstrafgerichts.“

Geh. Rath v. Reck: Ich gehöre auch zur Majorität der Commission und kann mich von deren Antrag nicht lossagen, indem ich der Ueberzeugung bin, daß sie sich hierin auf dem rechten Wege befindet.

Man schildert es als so leicht, ohne Aufenthalt die Ermächtigung des Bezirksstrafgerichtes zu erhalten; allein dasselbe kann erst aus dem ganzen Zusammenhang der Untersuchung erkennen, ob diese Eröffnung statt zu finden habe; es muß daher die Acten lesen, was schon eine längere Zeit erfordert. Endlich bitte ich zu bedenken, daß das Bezirksstrafgericht nicht immer von Richtern zusammengesetzt ist, die an einem und demselben Orte wohnen.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Sie werden jedenfalls Alle an einem Orte wohnen.

Geh. Rath v. Reck: Dieses also zugegeben, so müßte jedenfalls ein vierter Richter aus einem entfernten Orte herbeigeht werden, wenn einer von den drei Richtern, woraus das Gericht besteht, abwesend, krank oder sonst verhindert ist. Endlich wird der Angeschuldigte sich nicht gerade an demselben Orte befinden, wo das Bezirksstrafgericht seinen Sitz hat.

Staatsrath Nebenius: Der Fall wird aber nicht vorkommen, daß der Angeschuldigte sich an einem andern Orte befindet, als der Untersuchungsrichter; denn der Angeschuldigte wird verhaftet sein, das Gefängniß aber sich am Sitze des Bezirksstrafgerichtes und des Untersuchungsrichters befinden. Daß die Bezirksstrafgerichte nur periodisch zusammentreten, halte ich für ganz unzulässig.

Fzhr. v. Göler d. j.: Ich muß erklären, daß ich bei dem Beschluß der Majorität der Commission stehen bleibe, weil ich durch die heutige Discussion eines Andern nicht belehrt worden bin.

Die Kammer beschließt hierauf, die Fassung des §. 111 nach dem Vorschlage der zweiten Kammer anzunehmen.

Die

§§. 112—117

werden ohne Bemerkung nach den Commissionsanträgen angenommen.

§. 117a.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich habe schon in der Commission die Ansicht ausgesprochen, daß dieser Paragraph gestrichen werden solle, weil ich ihn für ein Hinderniß der Schnelligkeit der Untersuchung und auch zum Schutze des Angeschuldigten für werthlos halte. In solchen Fällen kommt es nämlich darauf an, daß schnell eingeschritten wird. Wenn nun der Untersuchungsrichter erst den Angeschuldigten hören muß, ob ihm die Urkundspersonen angenehm sind, so wird die Untersuchung erschwert und verzögert. Den zweiten Grund, welcher mich bestimmt, den Strich dieses Paragraphen zu wünschen, entnehme ich den Worten: „wo es ohne Nachtheil für die Untersuchung geschehen kann“ ic. Hiernach ist es dem Untersuchungsrichter immer überlassen, ob er den Angeschuldigten über die Wahl der Urkundspersonen vernehmen will oder nicht. Wenn er glaubt, es könne ohne Nachtheil für die Untersuchung nicht geschehen, so wird er ihn darüber nicht hören; also wird durch diese Bestimmung der Schutz, welchen man durch den Paragraphen dem Angeschuldigten zu gewähren beabsichtigt, im Grunde illusorisch sein.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Es wird nichts schaden, wenn der Untersuchungsrichter da, wo es ohne Nachtheil für die Untersuchung geschehen kann, den Angeschuldigten über die Wahl der Urkundspersonen hört. Es kann dies für den Angeschuldigten sogar von großer Wichtigkeit sein, z. B. wegen besonderer Familien- oder Vermögensverhältnisse, welche sich zur Kenntnißnahme für die vom Richter gewählten Urkundspersonen nicht eignen.

Staatsrath Nebelius: Man weiß, wie häufig die Durchsichtung der Papiere gerade dann, wenn der Angeschuldigte freigesprochen worden ist, hinterher Gegenstand ungegründeter Recriminationen gegen die Gerichte wird; daher ist es gut, eine solche Bestimmung anzunehmen, die allen derartigen Beschuldigungen vorbeugt.

Der §. 117a wird hierauf bei der Abstimmung dem Commissionsantrage gemäß nach der Fassung der zweiten Kammer angenommen.

Die

§§. 117b—130

einschließlich werden ohne Bemerkung nach den Commissionsanträgen gutgeheißen.

§. 131.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Die Fassung des Paragraphen, wie sie nach dem Regierungsentwurf wörtlich lautet, will ich nicht vertheidigen; jedoch stimme ich für die Beibehaltung des wesentlichen Inhalts und für eine Fassung, die ich später beantragen werde.

Die Fassung der Regierung ist allerdings zu weit, und könnte diejenigen Personen von der Ablehnung des Zeugnisses befreien, die im Commissionsbericht bezeichnet sind, nämlich solche Personen, welche fürchten, daß, wenn sie gegen den Angeschuldigten aussagen, er Rache an ihnen nehmen werde; ferner solche Personen, die irgend eine unsittliche Handlung begangen, sich etwa an einem unschicklichen Orte aufgehalten haben; diese will ich nicht ausschließen. Allein wichtiger ist der Fall, wenn Jemand als Zeuge vor dem Richter beeidigt werden soll, der selbst ein Verbrechen begangen hat, vielleicht gerade das Verbrechen, was in Frage steht; oder daß einer seiner nächsten Verwandten oder sein Ehegatte das Verbrechen begangen hat, und er sagt, ich kann das Zeugniß nicht ablegen, weil ich mir selbst oder meinen Angehörigen eine Untersuchung zuziehen würde. Diese Ablehnung soll gestattet werden. Dieser Fall ist in dem §. 137 nicht vorgesehen.

Mein Fall ist der, wo der Richter kein Bedenken hat, den Vorgeladenen als Zeuge zu vernehmen, und dieser selbst angibt: ich kann nicht vernommen werden, ohne daß ich selbst einer Untersuchung mich aussetzen würde.

Wird ein solcher Zeuge durch die Abnahme des Eides zum Zeugniß gezwungen, so wird in der Regel ein Meineid die Folge davon sein; er wird die Wahrheit nicht sagen; er wird von der Sache gar nichts wissen wollen, und vielleicht den Richter zur Untersuchung gegen Andere und Unschuldige verleiten; er wird sich zur Angabe

der Wahrheit durch den Eid um so weniger bestimmen lassen, als nach dem von beiden Kammern schon gebilligten §. 449 des Entwurfs des Strafgesetzbuches gegen einen Zeugen keine Strafe stattfindet, der gegen besseres Wissen Thatsachen abgeläugnet oder verschwiegen hat, welche gegen ihn, oder gegen seinen Ehegatten, oder gegen seine nächsten Verwandten oder Verschwägerten eine strafgerichtliche Verfolgung nach sich ziehen können.

In dieser Bestimmung so wie im §. 130 des vorliegenden Gesetzentwurfes liegt schon die Anerkennung des Grundsatzes, daß die eidliche Einvernahme eines Zeugen, der sich in einer Lage der von mir bezeichneten Art befindet, unstatthaft sei. Ich glaube, der Gesetzgeber muß sich hüten, zu solchen strafbaren Meineiden Veranlassung zu geben.

Es ist nicht zu besorgen, daß sich Jemand bloß unter dem Vorwand, und ohne das wirkliche Vorhandensein des fraglichen Ablehnungsgrundes der Ablegung des Zeugnisses zu entziehen suchen werde, da ja nach §. 127 der Zeuge das Dasein des Ablehnungsgrundes eidlich versichern muß.

Ich trage daher darauf an, den Paragraphen so zu fassen:

„Auch können Diejenigen das Zeugniß ablehnen, welche durch dessen Ablegung gegen sich selbst, oder gegen eine Person, zu der sie in einem der im §. 130 bezeichneten Verhältnisse stehen, ein strafgerichtliches Verfahren veranlassen würden.“

Geh. Rath v. Neck: Die Gründe, aus welchen man dem Zeugen die Befugniß einräumen will, den Zeugeneid abzulehnen, sind zweierlei Art, einmal, wenn er zu seinem Nachtheil aussagen müßte, und dann, weil er zu seiner Schande aussagen müßte.

Was nun den ersten Grund betrifft, so fordert der Staat von seinen Bürgern unter Umständen die größten Opfer, ja selbst Blut und Leben, und kann daher wohl auch denselben zumuthen, wenn es sich davon handelt, einen Verbrecher dem Arm der Gerechtigkeit zu überliefern, daß sie einer wirklichen oder vielleicht nur eingebildeten Gefahr trotzen oder Schaden auf sich nehmen. Wenn man die Ablehnung der Pflicht zum Zeugniß so-

gar zu leicht macht, müssen die gerichtlichen Verfolgungen Noth leiden, und ängstliche oder egoistische Gemüther werden ihr Gewissen gar zu leicht über das Vorhandensein einer Gefahr oder Schadens beschwichtigen und sich ihrer Bürgerpflicht durch Ablegung des Eides entziehen.

Was aber die Ablehnung wegen der eigenen Schande betrifft, so ist doch für die Ehre des Zeugen übel gesorgt, wenn er sie damit retten soll, daß er eidlich erhärtet, daß Verhältnisse vorwalten, die ihm oder einer nahestehenden Person zur Schande gereichen: man muß sich nicht in schändliche Verhältnisse einlassen, und wenn man sich eingelassen hat, so muß man eben die Folgen tragen. Der Herr Antragsteller unterstützt seinen Vorschlag mit der Behauptung, daß der Zeuge auch der Thäter sein könne und man ihn zum Meineid dränge; dafür ist aber durch das Gesetz bereits gesorgt. Ist er der Thäter, so soll ihn der Richter nicht beeidigen, und ich traue unsern Richtern Takt und Scharfsinn genug zu, um schon von vornherein zu merken, ob sie es mit einem Verbrecher oder einem Zeugen zu thun haben; ist er aber der Thäter nicht, so zerfällt das ganze Argument in sich.

Oberförstath v. Gemmingen: Ich erlaube mir, Ihnen, hochgeehrte Herren! ein Beispiel vorzuführen, welches unter die fragliche Bestimmung fällt. Es wurde ein Bezirksförster von einem Wilderer erschossen. Der Beiförster, welcher jenen begleitet und den Wilderer erkannt hatte, verweigerte aus dem Grunde das Zeugniß, weil er befürchten müsse, auch todtgeschossen zu werden.

Föhr. v. Göler d. j.: Ich glaube, daß der Antrag des Herrn Hofgerichtspräsidenten Obkircher, wenn ich ihn recht aufgefaßt habe, schon in den §§. 130 und 137 enthalten ist; denn dort werden Diejenigen namhaft gemacht, die gegen ihren Willen nicht vernommen werden dürfen. Auch ist in dem §. 137 deutlich gesagt, daß, wo der Richter Zweifel hat, ob der Zeuge selbst als Urheber oder Theilnehmer des Verbrechens schuldig sei, auch die Beeidigung aufgeschoben werden soll, bis die Zweifel gehoben sind. Es wäre also dieser Vorschlag nichts als eine Wiederholung.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Mein Vorschlag bezieht sich auf den Fall, wo der Richter gar keinen solchen Zweifel hat.

Reg. Comm. Ministerialrath Brauer: Es ist ein großer Unterschied zwischen der Fassung dieses Paragraphen nach dem Regierungsentwurf und derjenigen, welche von dem Herrn Hofgerichtspräsidenten Obkircher vorgeschlagen wurde. Es ginge allerdings zu weit, dem Zeugen auch dann, wenn ihn Schande oder Nachteile irgend einer Art in Folge seiner Aussage treffen könnten, das Recht zu geben, das Zeugniß abzulehnen. Allein süglich sollte ihm diese Befugniß in dem Falle eingeräumt werden, wenn er sich selbst oder nahe Verwandte und Verschwägerte durch seine Aussage in eine strafgerichtliche Untersuchung verwickeln würde. Es handelt sich hierbei weniger um das Verbrechen, wegen dessen der Richter die Untersuchung eingeleitet hat, — denn der Fall wird selten vorkommen, daß der Thäter in der Untersuchung über das von ihm verübte Verbrechen als Zeuge beeidigt werden soll, — als vielmehr von dem Fall, wo das von ihm beobachtete Verbrechen eines Dritten mit einem Verbrechen, das er beging, in Verbindung steht; es würde z. B. von dem Zeugen zu der Zeit, als er eine strafbare Handlung wahrnahm, ein Zollvergehen verübt. Es wäre wohl die größte Inconsequenz, wenn Sie, hochgeehrte Herren! nachdem Sie den §. 449 des Strafgesetzbuchs angenommen haben, diesen Paragraphen streichen würden. Sie haben durch jenen Paragraphen bereits zugegeben, daß ein Zeuge, der in einem derartigen Fall ein falsches Zeugniß ablegt, nicht bestraft werde, und dennoch wollen Sie einem solchen Zeugen zur Pflicht machen, Zeugniß abzulegen, und ihn eben dadurch der Gefahr eines falschen Zeugnisses, selbst eines Meineids aussetzen.

Ich glaube daher, daß sich der Strich dieses Paragraphen nicht rechtfertigen ließe. Was die vom Herrn Hofgerichtspräsidenten Obkircher vorgeschlagene Fassung betrifft, so scheint sie mir zu eng zu sein, da in derselben der zweite Fall, wenn nämlich der Zeuge über Thatsachen auszusagen müßte, welche ihm zur Schande gereichen würden, nicht enthalten ist. In dem §. 449 des Strafgesetzes sind statt des Ausdrucks „Schande“ die

Worte „öffentliche Verachtung“ gebraucht. Dieser Ausdruck ist offenbar stärker als jener und dürfte daher, da diese Befugniß der Ablehnung des Zeugnisses beschränkt werden soll, vorzuziehen und der Paragraph nach den Worten des Strafgesetzbuchs zu fassen sein.

Staatsrath Nebelius: Es scheint, daß wir uns in einem mißlichen Dilemma befinden; wenn man diese Bestimmung verwirft, dann handelt man gegen einen Grundsatz, der schon angenommen ist. Dies ließe sich noch verbessern, wenn jener Grundsatz selbst in Bezug auf seine Richtigkeit in Zweifel gezogen werden könnte. Allein dies ist nicht der Fall; denn man kann keinen Menschen zwingen, zu seinem eigenen Nachtheil oder zu seiner Schande eine Aussage zu thun. „Schande“ und „öffentliche Verachtung“ ist übrigens ziemlich gleichbedeutend; Schande ist sogar noch ein stärkerer Ausdruck. Denn nie wird man von einem Menschen, von welchem man sagt, er müsse seine eigene Schande bekennen, sagen, daß er keine Verachtung verdiene.

Nimmt man diesen Paragraphen an, so entsteht das große Bedenken, ob hierin nicht ein Vorwand gefunden werden kann, um das Zeugniß abzulehnen. Der Zeuge braucht keinen bestimmten Grund anzugeben, er spricht nur im Allgemeinen davon, daß er solche Thatsachen angeben müßte, die ihm oder seinen Angehörigen eine Untersuchung zuziehen könnten. Dieses ist nun sehr bedenklich, denn er würde voraussichtlich nicht des Meineids überwiesen werden können, wenn er das Dasein von Umständen, welche die Verweigerung des Zeugnisses begründen, nur im Allgemeinen eidlich bestätigt.

In diesem Dilemma glaube ich nichts Anderes vorschlagen zu können, als diese Bestimmung aufzunehmen, aber dem Richter in einer geeigneten Fassung ein discretionäres Ermessen zu überlassen, ob er die Entschuldigung annehmen will oder nicht. Wird der Zeuge durch den Richter gezwungen, so muß er den Eid ablegen, und dann könnte der Fall eintreten, daß er zum Meineid veranlaßt wird. Ich glaube aber, der Richter wird einen solchen Zeugen nur dann für verpflichtet erklären, das Zeugniß zu leisten, wenn er Ursache hat, anzunehmen, daß der Zeuge sich auf den in Frage stehenden

Artikel ohne zureichenden Grund und lediglich in der Absicht berufe, um sich der Ablegung eines Zeugnisses zu entziehen.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Der geehrte Redner vor mir hat die beiden Fälle ganz richtig aufgefaßt. Ich erlaube mir aber die Frage, besteht eine größere Gefahr, daß ein Meineid stattfindet, wenn die Bestimmung gestrichen, oder wenn sie beibehalten wird? Was sollte einem Zeugen, welchem die wahrheitsgetreue Aussage auch nicht den geringsten Nachtheil bringt, veranlassen, das Zeugniß unter dem Vorwande zu verweigern, daß ihm dadurch Nachtheile der in diesem Paragraphen angegebenen Art erwachsen, und dies mit einem Eide zu bekräftigen? Etwa die bloße Unannehmlichkeit, Zeugniß zu leisten? Sie ist jedoch, abgesehen davon, daß sich der Zeuge in ein ungünstiges Licht stellt, in gleich hohem Grade vorhanden, wenn er das Dasein von Ablehnungsgründen zu Protokoll geben und beschwören muß. Allein auch zugegeben, die Unannehmlichkeit sei in diesem Fall eine minder große, kann dies für einen nicht ganz verderbten Menschen einen Beweggrund abgeben, einen Meineid zu schwören, und auch nur in Vergleichung gezogen werden mit den Motiven zum Meineid, welche durch den Strich dieses Paragraphen hervorgerufen würden, mit der Furcht vor der Strafe der Gerichte, vor der öffentlichen Verachtung, mit der Aussicht auf ein schmachbedecktes Leben? Zudem wird jenes Motiv, wenn es wirklich bestehen sollte, durch die Weglassung dieser Bestimmung des Paragraphen nicht entfernt, und dem Zeugen die Möglichkeit bleiben, sich, wenn auch in etwas verschiedener Weise, zu helfen; er wird, statt sich auf Gründe zur Ablehnung des Zeugnisses zu berufen, und das Dasein derselben eidlich zu versichern, angeben und beschwören, daß er von der ganzen Sache nichts wisse. Ich glaube daher, daß die Gefahr, welche der Herr Staatsrath Nebenius auf der andern Seite d. h., wenn der Paragraph angenommen wird, erblickt, in der That nicht besteht.

Staatsrath Nebenius: Ich glaube allerdings, daß solche Fälle nicht häufig vorkommen können; allein die von mir bezeichnete Gefahr erwächst unzweifelhaft aus

der vorgeschlagenen Bestimmung, die zudem auch die andere Gefahr nicht ganz beseitigt, da Keiner gern gesteht, daß er zu seiner eigenen Schande aussagen würde.

Geh. Rath Vogel: Es sind zwei Gefahren zu befürchten, und es wäre recht gut, wenn ein Mittel aufgefunden werden könnte, um denselben auf eine zweckmäßige Art auszuweichen.

Der Vorschlag des Herrn Hofgerichtspräsidenten Obkircher soll hierzu beitragen, und in so fern verdient er gewiß Beachtung.

Was einige verehrte Mitglieder von dem Meineid gesagt haben, kann ich nicht begreifen. Ich sehe nicht ein, wie sie hier von einem Meineid reden können. Denn in dem §. 449 des Strafgesetzentwurfs, wie Sie ihn gefaßt haben, ist von keinem Meineid die Rede. Ich aber behaupte und habe behauptet: es ist ein Meineid, jedoch soll ein Strafmilderungsgrund dabei eintreten.

Die Gefahr ist darum bedeutend, weil man kaum erforschen kann, ob die Person in dem Falle des §. 131 ist. Wenn diese Person sich nur auf das Recht, das dieser Paragraph geben will, beruft, so hat sie die Schande schon dadurch offenkundig dargelegt. Mir wäre es am liebsten, wenn die hohe Kammer sich entschließen möchte, die Sache an die Commission zurückzugeben; denn wie eine Gefahr vermieden werden will, so setzt man sich der andern aus.

Reg. Comm. Ministerialrath Brauer: Der verehrte Redner hat immer einen Zeugen vor Augen, der voraussichtlich einen Meineid schwören wird. Ein solcher Zeuge hat aber ohnedies für den Richter keinen Werth, und es geht für die Untersuchung nichts verloren, wenn man ihn von der Pflicht zur Zeugnisleistung entbindet.

Wenn der verehrte Redner weiter behauptet, ein Zeuge, welcher sich durch die Angabe vom Zeugniß befreien wolle, daß er im Fall seiner Einvernahme eine ihm zur Schande gereichende Thatsache aussagen müßte, gebe sich schon dadurch der öffentlichen Verachtung Preis, so antworte ich: er hat diese bestimmte Erklärung nicht nöthig, er braucht nur im Allgemeinen zu beschwören, daß einer der Gründe vorliege, welche ihn nach dem Gesetze von dem Zeugnisse befreien.

Generalmajor v. Lasollave: Ich stimme auch für die Zurückweisung an die Commission und will zur Begründung meiner Abstimmung an den bekannten Prozeß des Fualdes'schen Mordes, insbesondere an die Rolle, welche die Madame Manson darin spielte, erinnern.

Staatsrath Nebenius: Wenn dieser Paragraph gestrichen wird, so werde ich eine andere Bestimmung vorschlagen, daß der Zeuge, an welchen der Richter Fragen stellt, durch deren Beantwortung er seine eigene Schande bekennen würde, hierauf zu antworten nicht schuldig sei.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich gestehe es offen, daß mich der Vorschlag, einen Paragraphen an die Commission zurückzuweisen, immer mit Schrecken erfüllt, namentlich wenn ich Mitglied einer solchen Commission bin; denn in der Regel beruht ein solcher Vorschlag auf dem Grunde, daß man sich nicht entschließen will, sich darüber auszusprechen, was geschehen soll. Die Commission soll dann weiser sein, als die Kammer selbst. Ich glaube, daß die Commission, welche die Frage reiflich erwogen hat, nicht mehr sagen kann, als sie schon gesagt hat, und daher die Kammer über die Sache selbst entscheiden sollte.

Ich bin immer noch für den Strich dieses Paragraphen, weil ich mich durchaus nicht überzeugen kann, daß er nothwendig und zweckmäßig ist. Ich bitte nur zu erwägen, daß wenn ein Zeuge sagt, er lehne das Zeugniß ab, dem Richter gestattet sein muß, zu fragen, warum?

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Er muß schwören, daß ein gesetzlicher Grund hiefür besteht.

Frhr. v. Göler d. j.: Das will ich aber gerade vermieden wissen. Aus den Fragen, welche der Richter auf die Erklärung des Zeugen, daß er ein Zeugniß nicht abgeben werde, an diesen richtet, werden in ihm Zweifel entstehen, ob der Zeuge Theilnehmer des Verbrechens ist. Der Richter wird alsdann die Einvernahme oder wenigstens die Beeidigung des Zeugen nach §. 137 unterlassen.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Die Bestimmung, wie sie der Regierungsentwurf enthält, ist aus der bürgerlichen Prozeßordnung entnommen. Ich habe mich überzeugt, daß die Befugniß zur Ablehnung des Zeugnisses im Strafverfahren an ungleich schwerere Voraussetzungen gebunden werden muß, als die hier angeführten sind. Die Ablehnung erscheint nur dann gerechtfertigt, wenn der Zeuge sich oder seine Angehörigen durch das Zeugniß einer Untersuchung oder der öffentlichen Verachtung preisgeben würde. Ich habe übrigens gegen die Zurückweisung dieses Paragraphen an die Commission nichts einzuwenden.

Nachdem sich Staatsrath Nebenius, Hofgerichtspräsident Obkircher und Frhr. v. Andlaw nochmals für Zurückweisung dieses Paragraphen an die Commission ausgesprochen hatten, wird dieser Antrag zum Beschluß der Kammer erhoben und die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

die Secretäre:

Karl Frhr. v. Göler.  
v. Kettner.